

§ 2 HS-DVV Begriffsbestimmungen und Verweisungen

HS-DVV - Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. 1.Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft: die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
2. 2.Dienstverhältnis: ein Arbeitsverhältnis zu einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
3. 3.Dienstgeberin: eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
4. 4.Dienstvertrag: die Vereinbarung eines Dienstverhältnisses mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft;
5. 5.Dienstnehmerin oder Dienstnehmer: Person, mit der ein Dienstverhältnis mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeschlossen wird.

2. (2) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at